



Im Hause der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr  
Klimaschutz und Umwelt  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Frau Prof. Dr. Aletta Bonn  
III LB  
LbN@SenMVKU.berlin.de  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Berlin, den 30.04.2024

## **Beschluss des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege zum „Schneller-Bauen-Gesetz“**

Beiratsbeschluss - NL-30-04-24 - Abstimmungsergebnis 14 (ja) : 0 (nein) : 2 (Enthaltung)

Mit der Absicht, Bedingungen zu schaffen, um insbesondere den Neubau von Wohnungen und sozialer Infrastruktur in Berlin schneller realisieren zu können, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) ein Paket zur Änderungen diverser Gesetze entwickelt und dazu den Entwurf zum „Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben“ (Schneller-Bauen-Gesetz - SBG) vorgelegt.

Es umfasst u.a. Änderungen von wichtigen Normen, die Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt zum Ziel haben wie das Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln), das Landeswaldgesetz (LWaldG), das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) und die Baumschutzverordnung (BaumSchVO).

Dieses sind Gesetze und Verordnungen, die in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) fallen. Es ist unverständlich, dass nun SenStadt als nicht zuständige Verwaltung Änderungen dieser Rechtsbereiche vornehmen möchte. Der Entwurf lässt nicht erkennen, dass die Belange, die SenMVKU und die unteren Naturschutzbehörden fachlich vertreten, angemessen berücksichtigt wurden. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden die Mitgestaltungs- und Mitwirkungsrechte der Naturschutzbehörden in ihren originären Tätigkeitsfeldern beschnitten und vorhandene Kompetenzen nicht eingebunden. Zuständigkeiten werden von den unteren Naturschutzbehörden auf die Ebene der Hauptverwaltung verlagert und konzentriert. Dies erfolgt bei Bauvorhaben, die immer stärker Freiflächen in Anspruch nehmen und mit massiven Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Natur und Landschaft einhergehen.

Diese verdeckte „Verwaltungsreform“, welche die Einflussmöglichkeiten der SenMVKU und unteren Naturschutzbehörden erheblich einschränkt, ist nicht akzeptabel. Vielmehr empfehlen wir eine enge und frühzeitige Zusammenarbeit von SenStadt mit SenMVKU sowie den unteren Naturschutzbehörden

und Naturschutzverbänden, um so den Umbau zur Schwammstadt zu beflügeln und gleichzeitig eine lebenswerte, grüne Stadt zu erhalten und zu fördern, die mit Fachkompetenz in den Bereichen Naturschutz, Landschaftsplanung und -entwicklung, und Umweltschutz entwickelt wird. Dazu ist die frühzeitige Kooperation mit den Naturschutzbehörden wichtig, um fachlich fundiertes Wissen einzubinden und somit Prozesse zu beschleunigen.

Berlin zeichnet sich durch wertvolle Naturschätze wie gesetzlich geschützte Biotope, alte Wälder und Bäume sowie weitere Freiflächen aus, die Berlin als lebendige, attraktive und lebenswerte Stadt auszeichnen. Mit diesem Tafelsilber sollte nicht leichtfertig umgegangen werden. Berlins Grünflächen tragen ganz essentiell zur physischen und psychischen Gesundheit der Stadtbevölkerung bei, wie ihre Nutzung während der COVID-19-Pandemie eindrücklich gezeigt hat. Gleichzeitig dienen sie als naturbasierte, kostengünstige Lösungen für dringenden Klimaschutz und -anpassung unserer Stadt - hierauf sollte verstärkt Augenmerk in der Stadtentwicklung neuer und bestehender Quartiere gerichtet werden.

Die geplante Gesetzgebung lässt einen unwiederbringlichen Verlust an Natur und Landschaft und damit einen Schaden großen Ausmaßes erwarten, ohne dass diese Stellschrauben den erwünschten Effekt der Beschleunigung des Bauens erwarten lassen. Dies entspricht in keiner Weise moderner Stadtentwicklung. Diese Gesetzesnovellierung wird ihre Ziele so nicht erreichen, jedoch Naturschutz- und Umweltstandards erheblich reduzieren. Sie ist daher weitgehend abzulehnen.

Auf die Notwendigkeit integrierter Planungsansätze hat der Beirat schon in seinen Beschlüssen NL-29-08-18a und NL 31-03-22 aufmerksam gemacht. Beschlüsse des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege - Berlin.de

Hier ein Zitat des Beiratsbeschlusses NL-31-03-22:

*„Wohnungsbau ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben für Berlin. Die Klimaanpassung, der Erhalt der Biologischen Vielfalt und Freiraumentwicklung aber auch. Die zügige Schaffung von bezahlbarem Wohnraum kann nur erfolgreich und zukunftsfest gelingen, wenn dieser nachhaltig geplant wird. Dazu ist es notwendig, die Aspekte des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der sozial gerechten Freiraumversorgung und die Sicherung der biologischen Vielfalt von Anfang an mit dem Wohnungsneubau zusammen zu denken und zu planen.*

*Das was heute gebaut wird, steht Jahrzehnte und wirkt mit all seinen Vor- und Nachteilen für Natur, Umwelt und Lebensqualität in der wachsenden Stadt. Heute werden die Weichen gestellt. Daher sind diese Zukunftsaufgaben eine Gemeinschaftsaufgabe.“*

Dieses Gesetzesvorhaben ist eindimensional ausgerichtet und reflektiert an keiner Stelle die großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Fortschreiten des Artensterbens und dessen Folgen und den Verlust an Freiflächen. Ebenso werden Fragen der Erhaltung von Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung in der Stadt nicht ausreichend berücksichtigt.

Zwingend erforderlich ist es, zunächst eine Analyse der wirklichen Ursachen des zähflüssigen Baufortschritts zu erstellen und die aktuellen Potentiale für Wohnungsbau genauer zu identifizieren und zielgerichtet Lösungen zu entwickeln. Die unbegründete Annahme, dass Umwelt- und Naturschutzgesetzgebungen Bauvorhaben maßgeblich verhindern, ist unprofessionell und verfehlt ihr Ziel. Vielmehr sollten zur Beschleunigung Natur- und Artenschutz von Anfang an frühzeitig in moderne Stadtplanung und -entwicklung eingebunden werden.

Der Beirat erinnert an die Regelung des § 48 NatSchG Bln, die vorgibt, dass der Beirat vor wesentlichen Entscheidungen gehört wird. Dies wurde bislang unterlassen. Zu den wesentlichen Entscheidungen im Naturschutz gehören selbstverständlich die Änderungen der den Naturschutz betreffenden gesetzlichen Grundlagen. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung fordert der Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege ein und positioniert sich mit diesem Beschluss wie folgt.

#### Stellungnahme des Beirats zu den einzelnen Gesetzesänderungen:

Vorangestellt wird jeder Beiratsposition die von SenStadt erarbeitete Kurzfassung zu den Änderungsvorhaben der Gesetze zum Schneller-Bauen-Gesetz („Dok\_01\_Übersicht\_SGB“) und/oder ein Zitat aus dem Referentenentwurf („Dok\_02\_Referentenentwurf“). Diese werden *kursiv* wiedergegeben.

### **Artikel 3 Änderung der Bauordnung für Berlin:**

#### **§ 58 Absatz 1a**

*„Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bauanträgen durch eine Bauantragskonferenz aller Beteiligten bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten, § 58 Absatz 1a BauO Bln.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 1)*

**Beirat:** Die Einführung von Bauantragskonferenzen wird vom Beirat ausdrücklich begrüßt.

#### **§ 69 Behandlung des Bauantrags**

*„Bei Federführung des Verfahrens durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung soll das Beteiligungsverfahren ebenfalls auf Ebene der Hauptverwaltung durchgeführt werden.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 2)*

**Beirat:** Die Gesetzesänderung zu § 69 Abs. 2 Nr. 2 Entwurf ist einschließlich der Streichungen unter Nr. 2 abzulehnen. § 69 Abs. 2 Nr. 2 beabsichtigt die Verlagerung der Zuständigkeiten auf die für Naturschutz zuständige oberste Naturschutzbehörde (oNB). Die neue Regelung lautet: „Entscheidet die für Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den [Bau-]Antrag, so sind anstelle der

Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen“ (Dok\_02\_Referentenentwurf, S. 6). U.a. geht es in diesem Punkt um die Beurteilung von Eingriffsfragen und Fällgenehmigungen bei Baugenehmigungen. Zur Beurteilung der Eingriffsfragen und des Baumbestandes fehlt es der oNB an Personal sowie Detail- und Ortskenntnissen. Damit ist keine Beschleunigung zu erreichen.

### **§ 88 Abs. 2**

*„Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens durch Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene der Hauptverwaltung im Widerspruchsverfahren.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 2)*

**Beirat:** Die Gesetzesänderung zu § 88 Abs. 2 Entwurf ist abzulehnen. Sie beabsichtigt die Verlagerung der Zuständigkeiten auf die für Naturschutz zuständige oNB. Zur Bearbeitung fehlt es der oNB an Personal und Detail- und Ortskenntnissen. Auf diese Weise ist keine Beschleunigung zu erreichen, im Gegenteil kann es sogar zu Verzögerungen kommen, da die oNB sich völlig neu einarbeiten muss.

### **Artikel 6 Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes:**

#### **§ 17 Abs. 3:**

*„Flexibilisierung der Ersatzzahlungen – Nach § 17 Abs. 3 NatSchG Bln können Ersatzzahlungen einfacher auch außerhalb Berlins eingesetzt werden, was zu einer größeren Flexibilität und zu einer Beschleunigung führt.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 3)*

**Beirat:** Diese Gesetzesänderung zu § 17 Abs. 3 Entwurf ist abzulehnen. Auch Ersatzgelder innerhalb Berlins zu verwenden hat den Sinn, dass die Vielfalt an Arten und Biotopen in unserer Stadt erhalten bleibt. Die geltende Version von § 17 Abs. 3, die Mittel *„nur im begründeten Einzelfall außerhalb des Stadtgebiets Berlin zu verwenden“*, sollte bestehen bleiben, ansonsten besteht die Gefahr, dass Berlin regelmäßig versucht, Ersatzgelder außerhalb Berlins für Maßnahmen einzusetzen und unsere Stadt damit sukzessive Lebensraumqualitäten zum Schaden von Arten- und Biotopen verliert und so verarmt. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass auch das Land Brandenburg zunehmend weniger bereit ist, Flächen für den Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Dies führt außerdem zu keiner Beschleunigung im Wohnungsbau.

#### **neuer § 17 Abs. 4:**

*„Kompensationsmaßnahmen durch Dritte – Der neue § 17 Abs. 4 NatSchG Bln ermöglicht die Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des*

*Verursachern auf einen durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anerkannten Dritten, um diese Maßnahmen zu erleichtern.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 4)*

**Beirat:** § 17 Abs. 4 Eine Übertragung an einen geeigneten Träger wie beispielsweise an die Stiftung Naturschutz Berlin (SNB) oder andere, wäre denkbar. Diese zu schaffen, wäre mit einem hohen finanziellen und personellen Aufwand verbunden, wozu im Vorfeld der Nachweis der Beschleunigung von Bauvorhaben zu führen wäre. Durch das bestehende Ökokonto ist in Berlin genügend Flexibilisierung vorhanden, um Ersatzmaßnahmen bei Wohnungsbauvorhaben im Vorfeld zu klären.

Aus der Begründung im Referentenentwurf zum SBG wird ersichtlich, dass hiermit auch **gleichzeitig eine Erleichterung bei den Ersatzzahlungen** verbunden sein soll. Dies lehnt der Beirat ab, da die Realisierung von Maßnahmen den Ersatzzahlungen vorzuziehen ist. Nach wie vor ist die Prüfkaskade der Eingriffsregelung von Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz, und als letzte Möglichkeit Ersatzgeld durch das Bundesnaturschutzgesetz rechtlich verpflichtend vorgegeben und einzuhalten.

*„Ziel der Regelung ist, insbesondere bei Vorhaben von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt, den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich oder Ersatz optional **über eine angemessene Geldzahlung ablösen zu können**. Die eingehenden Zahlungen sind zweckgebunden und müssen für die Umsetzung von Aufwertungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen durch das Land Berlin eingesetzt werden, beispielsweise im Rahmen der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption.*

*Auf diese Weise können größere, dringend benötigte Wohnungsbau- und Schulbauvorhaben deutlich beschleunigt und gleichzeitig die zielgerichtete Aufwertung gesamtstädtisch relevanter Grün- und Freiräume befördert werden.“ (Dok\_02\_Referentenentwurf, S. 28)*

## **§ 19 Abs. 2:**

*„Benehmen statt Einvernehmen - § 19 Abs. 2 NatSchG Bln-Entwurf verzichtet anders als die bislang geltende Gesetzesfassung auf das Erfordernis des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde u.a. mit der Baugenehmigungsbehörde. Nach dem BNatSchG genügt damit das Benehmen, welches eine abweichende Entscheidung der Genehmigungsbehörde zulässt.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 4)*

**Beirat:** Diese Neuregelung lehnt der Beirat ab. Bisher war es gute Berliner Praxis, im Rahmen der Eingriffsregelung im Verfahren zur Prüfung von Baugenehmigungsanträgen ein Einvernehmen zwischen Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde herzustellen. Die Naturschutzbehörden verfügen über fachkompetentes und ortskundiges Personal. Dieses ist ein Garant für den sorgfältigen Umgang mit Naturqualitäten. Die geplante Neuregelung, die Naturschutzbehörde nur noch ins Benehmen setzen zu müssen, lässt erwarten, dass zukünftig fachlich nicht ausreichend begründete

Entscheidungen getroffen und Naturschutzbelange nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Vielmehr wäre eine frühzeitige Einbindung wirkungsvoll. Diese vorgeschlagene Neuregelung führt in keiner Weise zu beschleunigten Bauvorhaben.

#### **§ 28 Abs. 4**

*„Ausnahmen vom Biotopschutz für Wohnungsbau und soziale Infrastruktur – Nach § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-Entwurf sollen die bereits möglichen Ausnahmen vom Biotopschutz zugunsten überwiegender öffentlicher Belange ermöglicht werden, insbesondere wird explizit zugunsten bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus und der sozialen Infrastruktur definiert.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 4)*

**Beirat:** Mit dieser Regelung werden bedeutsame Vorhaben des Wohnungsbaus und der sozialen Infrastruktur gegenüber dem Schutz gefährdeter und gesetzlich geschützter Biotoptypen regelhaft privilegiert, was strikt abzulehnen ist. Bei der vorgelegten Neuregelung ist es nicht mehr erforderlich, bei der Erteilung einer Ausnahme zu prüfen, ob der Eingriff ausgeglichen werden kann. Bei Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann jedes gesetzlich geschützte Biotop ohne Ausgleich zerstört oder beeinträchtigt werden. Diese standardmäßige Privilegierung des Wohnungsbaus und der sozialen Infrastruktur gegenüber gesetzlich geschützten Biotopen widerspricht der Regelung des Bundesrechtes in § 30 BNatSchG. Es ist zu prüfen, ob diese Gesetzesänderung der gesetzgeberischen Zuständigkeit des Landes Berlin unterliegt.

Intention der §§ 28 NatSchG Bln und 30 BNatSchG ist der gesetzliche Schutz der wertvollsten Naturschätze Berlins. Weil sie von großem Wert als zum Teil hochgradig gefährdete Lebensräume für eine Vielfalt an spezialisierten Pflanzen- und Tierarten und somit schutzbedürftig sind, hat der Gesetzgeber sie direkt unter gesetzlichen Schutz gestellt, so dass sie weder zerstört noch beeinträchtigt werden dürfen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören in Berlin auch naturnahe Eichenmisch-, Rotbuchen- und Hainbuchenwälder, die in den meisten Fällen aufgrund ihres hohen Alters und der Gefährdung ihrer Lebensgemeinschaften nicht ersetzbar sind. Daher sind sie bei der bisherigen Regelung, in der ein adäquater Ausgleich zwingend erforderlich ist, unantastbar. Andere Biotoptypen wie z.B. Feuchtwiesen und -weiden, Obstgehölze in der freien Landschaft als Relikte der Kulturlandschaft, Feldhecken und Feldgehölze, werten unsere Erholungslandschaft auf, bereichern sie mit Lebensraumstrukturen an, prägen das Landschaftsbild und sind bedeutende Biotopverbundstrukturen. Diese ökologischen Funktionen behalten sie in Teilen auch, wenn in ihrer Umgebung gebaut wird. Daher sind sie unbedingt zu erhalten.

Ausnahmen sind auch jetzt bereits möglich, aber nur wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Darüber entscheiden fachlich gut ausgebildete Kollegen der zuständigen Naturschutzbehörden unter der Bedingung, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts

in gleichartiger Weise, also in Form des gleichen Biotoptyps auf Flächen vergleichbarer Größe wiederhergestellt werden. Dies erfordert Ersatzflächen, damit in der Summe kein Verlust an Lebensraumqualitäten entsteht.

Die jetzt geplante Streichung des gleichartigen Ausgleichs wird mit zunehmender Verarmung unserer Landschaft und entsprechendem Artenverlust einhergehen, ohne dass sie dazu führt, dass das eigentliche Ziel, mehr Wohnraum zu schaffen erreicht wird. Dies widerspricht der Strategie zur Biologischen Vielfalt und anderen Bemühungen Berlins, das Artensterben aufzuhalten.

#### **§ 45:**

*„Die in § 45 NatSchG Bln geregelten Mitwirkungsrechte der Umweltverbände vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und vor der Zulassung von Eingriffen werden zeitlich gestaffelt; sie sollen innerhalb von zwei Wochen wahrgenommen werden.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 4)*

**Beirat:** Diese Regelung wird abgelehnt. Mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden stehen den Behörden kompetente Fachleute zur Seite. Es wäre für Planungsprozesse wesentlich erfolgreicher, mit den Verbänden von Anfang an im Planungsprozess zu kooperieren, als ihre Mitwirkung durch die Kürzung von Beteiligungsfristen zu erschweren. Die Verbände sind ein gesetzlich verankertes Element demokratischer Strukturen. Die monate- und jahrelangen Verzögerungen von Bauvorhaben kommen nicht durch zwei- oder vierwöchige Beteiligungsfristen zustande.

Oft müssen für die Stellungnahmen zunächst Vor-Ort-Begehungen zur Beurteilung eines Standorts durchgeführt werden. Die einzelnen Positionen der Verbände werden i.d.R. von der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN), einem Zusammenschluss der meisten anerkannten Verbände, zusammengefasst und mit den Einzelverbänden rückgekoppelt. Diese Arbeitsschritte benötigen Zeit, so dass eine zweiwöchige Beteiligungsfrist deutlich zu eng gefasst ist. Eine Verkürzung auf 2 Wochen hätte evtl. sogar den gegenteiligen Effekt, indem Mehrarbeit durch die Behörden durch vermehrte Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) entstehen könnten, wodurch sich Verbände auf kurze Bearbeitungsfristen vorbereiten könnten. Als angemessen gelten gemeinhin 4 Wochen. Die bisher übliche langjährige Verwaltungspraxis sollte beibehalten werden.

#### **Artikel 7 Änderungen des Landeswaldgesetzes**

##### **§ 6:**

*„Finanzielle Ablöse' des Waldausgleichs - Nach § 6 LWaldG-Entwurf soll das besondere öffentliche Interesse an Vorhaben des Wohnungsbaus und der sozialen Infrastruktur stärkere Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Waldumwandlungsgenehmigung finden. Solche Vorhaben sollen nötigenfalls regelmäßig durch Zahlungen der sog.*

*Walderhaltungsabgabe ermöglicht werden. Damit kann dann zum Beispiel das umfangreiche Waldumbauprogramm mitfinanziert werden.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 4)*

**Beirat:** „Der gesamte Berliner Wald ist als Schutz- und Erholungswald ausgewiesen“ (§ 10 LWaldG). Die Aktualisierungen des Landeswaldgesetzes werden daher vom Beirat abgelehnt. Mit § 6 Abs. 4 LWaldG wird eine regelmäßige Privilegierung des Wohnungsbaus und sozialer Infrastruktur vorgenommen und die Waldumwandlung erzwungen. Allein durch die Erklärung der Bereitschaft der Zahlung der Walderhaltungsabgabe soll bei Wohnungsbauvorhaben ein überwiegendes Interesse belegt werden. Da die Suche nach notwendigen Ersatzflächen in der Praxis zu Verzögerungen führt, soll nach dem neu eingefügten Satz 3 regelmäßig die Auflage der Walderhaltungsabgabe gewählt werden.

Laut Erläuterungen im Referentenentwurf zu § 6 Abs. 4 haben Berliner Forsten zukünftig nur noch die Möglichkeit, eine Waldumwandlung aus folgenden Gründen abzulehnen: *„Ausnahmen hiervon können etwa bei Vorhaben von nur geringem öffentlichen Interesse - z.B. wegen unerheblichen Umfangs - oder bei besonderer Schutzwürdigkeit des betroffenen Waldes bzw. bei schwerwiegenden Eingriffen in diesen Wald angenommen werden“ (Dok\_02\_Referentenentwurf, S. 30).*

Schwerwiegende Eingriffe liegen i.d.R. vor, wenn es sich um alte oder besonders schutzbedürftige Wälder handelt. In diesen Fällen kann zukünftig mit dem novellierten § 28 agiert werden, nach dem bei Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses jeder gesetzlich geschützte Biotop ohne Ausgleich zerstört oder beeinträchtigt werden kann.

Mit der Möglichkeit, seine Verpflichtungen über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe abzulösen, wird die Verantwortung vom Bauherr auf die öffentliche Hand übertragen, ohne dass dort ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind. Direkte Aufforstungen sind einer Walderhaltungsabgabe vorzuziehen.

Der Beirat lehnt diese Regelung ab, da keine angemessene Abwägung der wichtigen Waldschutzbelange wie Erholungsnutzung, Gesundheitsvorsorge, Klimaschutz und Schutz der Leistungsfähigkeit der Naturgüter mehr stattfindet.

## **§ 8:**

*„Reduzierung der UVP-pflichtigen Vorhaben - Nach Streichung des § 8 LWaldG gelten die Regelungen der UVP-Gesetze des Bundes und des Landes.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 4)*

**Beirat:** Die UVP für Waldumwandlungen wurde gestrichen, so wird die Waldumwandlung erleichtert und es gelten nur noch die bundesgesetzlichen Vorschriften einer UVP-Pflicht ab 10 ha Waldfläche (siehe entsprechende Ausführungen zu UVP-Gesetz).



## **Artikel 8: Änderung des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **UVPG-Berlin Anlage 1. Änderung 1.2., Streichung 1.3 bis 1.5**

*„Reduzierung der UVP-pflichtigen Vorhaben - Der Katalog der Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung durchzuführen ist, wird reduziert.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 5)*

*Zukünftig sollen der Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder deren Verlegung und/oder der Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße erst ab 10 km durchgehender Länge der UVP-Pflicht unterliegen.*

*(Dok\_02\_Referentenentwurf, S. 58 f.)*

**Beirat:** Die Reduzierung UVP-pflichtiger Vorhaben lehnt der Beirat ab. Bisher war der Neubau von Straßen ab 3 km Länge UVP-pflichtig. Ab 10 km ist viel zu lang bemessen, da Straßenbauten i.d.R. mit erheblichen Eingriffen wie u.a. Zerschneidungseffekten, Verlust von Biotopen und Biotopverbänden einhergehen. Die Erheblichkeitsschwelle der Umweltauswirkungen ist schon weit unter 10 km Länge gegeben; selbst 3 km Länge wäre schon ein starker Eingriff mit beachtlicher Zerschneidungswirkung. Zudem übersteigt die beträchtliche Erhöhung von 3 auf 10 km den Schwellenwert, der bei gleichartigen Bundesstraßen festgelegt ist, um das Doppelte.

Für den Neubau von Bundesstraßen (siehe Anlage 1 UVPG des Bundes) muss ab 5 km Länge eine UVP durchgeführt werden. Die neue Regelung für Berliner Straßen bleibt somit sogar hinter der Regelung für Bundesstraßen zurück. Gerade bei Straßenplanungen hat die UVP eine große Bedeutung, da sie einen Beleg für die Sinnhaftigkeit eines Projektes und eine Alternativenprüfung erfordert, zudem werden die Auswirkungen auf den Menschen wie bspw. die Lärm- und Feinstaubbelastung, einer der wichtigsten Gesundheitsstressoren, untersucht. Außerdem sollten Lösungen für Klimaschutz und -anpassung auch im Verkehrssektor geprüft und entwickelt werden.

Der Katalog der Verkehrsvorhaben 1.3 a bis f soll ebenfalls gestrichen werden. Dieser Katalog enthält u.a. Natura 2000-Flächen, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile. Gerade in der Nähe von Schutzgebieten ist die Sensibilität der betroffenen Gebiete besonders groß und es ist mit erhöhten Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Pflanzen und Tiere zu rechnen. Von Straßen gehen nicht nur anlagebedingte, sondern auch betriebsbedingte Umweltwirkungen aus, die geprüft werden müssen. Auch die Zerschneidungswirkung ist schon bei wenigen Kilometern Länge erheblich, da sie dauerhaft ist.

### **UVPG-Berlin Anlage 1. Streichung 5.2.**

*Der Punkt 5.2 laut dem die*

*a) Rodung von Wald im Sinne des LWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,*

*b) von unter 3 ha Wald vollständig gestrichen wird. (Dok\_02\_Referentenentwurf, S. 61)*

**Beirat:** Diese Änderung wird abgelehnt, da sie die Waldumwandlung unter 10 ha Größe keiner UVP-Pflicht mehr unterzieht. Aufgrund der besonderen Eigenschaften eines Stadtstaates mit relativ geringeren Waldflächen und hoher Bedeutung dieser Waldflächen im Vergleich zu den Flächenländern ist eine Prüfung der Umweltauswirkungen einer Waldumwandlung nebst Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe der aktuell geltenden Schwellenwerte sachgemäß. Mit diesem Pendant zur Änderung im Landeswaldgesetz wird die Waldumwandlung erleichtert. Das bedeutet es gilt die Bundesregelung: Vor der Waldumwandlung von 1 bis unter 10 ha großen Flächen muss nur eine UVP-Vorprüfung, keine zwingende UVP mehr erfolgen.

## **Artikel 10: Änderung der Baumschutzverordnung**

### **§ 5 Abs. 1:**

*„Ausnahmen für Wohnungsbau und soziale Infrastruktur - § 5 Abs. 1 BaumSchVO-Entwurf erlaubt Ausnahmen zugunsten überwiegender öffentlicher Belange, insbesondere zur Verwirklichung von Vorhaben des Wohnungsbaus und der sozialen Infrastruktur.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 5)*

**Beirat:** Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt, da es bereits gängige Praxis ist, begründete Ausnahmen zu genehmigen. Der Schutz der Bäume in der Stadt verfolgt die Ziele, die Lebensgrundlagen wildlebender Tiere zu erhalten sowie das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, gliedern und pflegen, das Stadtklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren. Insbesondere für ein gutes Stadtklima sind die Bäume ausgesprochen wichtig. Berlin unternimmt große Anstrengungen, um den Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und zu vergrößern, um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, die Stadt kühler zu halten und so zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beizutragen. Stadtbäume sind auch für die psychische Gesundheit von Menschen wichtig; so konnten Zusammenhänge von Straßenbaumdichte und der Verschreibungsrate von Antidepressiva gezeigt werden. Diese Gesetzesänderung widerspricht der Intention der Baumschutzkampagne „Stadtbäume für Berlin“ und der Strategie zur Biologischen Vielfalt, nach welchen der Baumbestand deutlich erweitert werden soll und lässt Senatshandeln unglaubwürdig erscheinen.

Ebenso bereichern insbesondere alte, schön gewachsene Bäume das Stadtbild erheblich und können gut in Bauvorhaben integriert und somit zu einem Markenzeichen werden.

**§ 5 Abs. 4:**

*„Benehmen statt Einvernehmen - Nach § 5 Abs. 4 BaumSchVO-Entwurf ist im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr im Einvernehmen, sondern lediglich im Benehmen mit der für den Baumschutz zuständigen Behörde zu entscheiden.“ (Dok\_01\_Übersicht\_SGB, S. 5)*

**Beirat:** Diese Änderung wird abgelehnt. Insbesondere alte Bäume sind häufig Lebensraum für stark gefährdete Tierarten wie Fledermäuse, Vögel oder holzbewohnende Käfer. Zur Einschätzung dieser und weiterer Qualitäten eines Baumes bedarf es der Fachkompetenz der Naturschutzbehörden. Es ist nicht zulässig, durch die Reduzierung der Beteiligungsrechte und -pflichten vom Einvernehmen auf das Benehmen den guten Standard des heutigen Umgangs mit Bäumen zu reduzieren. Stattdessen sollte weiterhin großer Wert auf die Erhaltung dieser für Berlin so prägenden und identitätsstiftenden Strukturen gelegt werden. Eine gesunde, lebenswerte Stadt braucht reichhaltiges Grün.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Aletta Bonn', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Aletta Bonn